

Leistungsvereinbarung

**vom
11. November 2019**

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt -

und

dem Alterszentrum Emmersberg

vertreten durch

Werner Gasser

26.01.1956, von Hallau SH,
in Schaffhausen

- nachstehend "**Projektträger**" genannt -

betreffend

**Projekt
„A.10 Robotik in der Altenpflege“
2019-2022**

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschlüsse des Kantons Schaffhausen Nr. 29/574 vom 10. September 2019;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019 vom 28. April 2016 und 12. Juni 2016;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Demografischer Wandel, Personalmangel und -belastung im Pflegebereich

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel im Programmgebiet "Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" ist laut Bundesagentur für Arbeit in Konstanz dadurch gekennzeichnet, dass der demografische Wandel bzw. der Fachkräftemangel auch hier deutlich spürbar wird (Driesch, 2014). Die Internationale Bodensee Konferenz prognostiziert, dass der Anteil von Menschen im Alter von 65 Jahren und älter in der Bodenseeregion von 537.000 im Jahr 2000 auf 804.000 im Jahr 2020 steigt, also um 50 Prozent in 10 Jahren (Internationale Bodensee Konferenz, 2014). Das Schweizer Bundesamt für Statistik (2017) ermittelte, dass die Schweiz nach Japan die zweithöchste Lebenserwartung von allen Ländern der Welt hat.

Um den prosperierenden Wirtschaftsraum und die hohe Lebensqualität in der Vierländerregion am Bodensee zu erhalten, muss älteren Menschen eine angemessene Pflege- und Betreuungsleistung angeboten werden können, und für die damit verbundene höhere Belastung des Pflegepersonals für ältere Menschen muss mittelfristig eine entsprechende Entlastung gesucht werden. Entsprechend ist Pflege, insbesondere Altenpflege, nicht nur aktuell eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft in der Region Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein und darüber hinaus; ihre Bedeutung und Tragweite wird aufgrund der demografischen und gesundheitlichen Entwicklung weiter zunehmen.

Der bereits bestehende und weiter steigende Pflegepersonalmangel lässt sich aber nicht alleine durch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze oder Anwerbung aus dem Ausland kompensieren. Eine Schlüsselposition unter den Lösungsansätzen nehmen die Retention des aktuellen Personals sowie die Rückgewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absenzen wie Elternzeit ein.

Genau hier setzt das Versprechen der Pflegerobotik ein: Zum einen entlastet sie das Pflegepersonal von monotonen, mühsamen und repetitiven Aufgaben, damit diese gerne arbeiten, sich wohl fühlen und den Pflegebedürftigen die benötigte persönliche Aufmerksamkeit und Wärme schenken können. Zum anderen können sie während Zeiten mit minimaler Personaldecke, z.B. während der Nacht, Routineaufgaben (z.B. Messung der medizinischen Körperparameter, Kontrolle der Lage im Bett) übernehmen und so helfen, unerwartete und unvorhersehbare Belastungsspitzen abzubauen. Beides fördert die dringend notwendige Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl bei Pflegekraft und Pflegebedürftigen. Letztendlich geht es darum, sowohl die Pflegenden als auch die Gepflegten am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben trotz des demografischen Wandels teilhaben zu lassen.

Wenn diese Vorteile aber auf der Hand liegen, weshalb sind dann Pflegeroboter nicht bereits im breiten Einsatz? Dies liegt insbesondere an folgenden Punkten:

1. Während der Einführung muss sowohl personell als auch finanziell und motivational viel Lehrgeld bezahlt werden, bis geeignete Einsatzfelder und Systemlösungen bekannt sind.
2. Aufgrund der prekären Personalsituation können sich die Altenheime keine Experimente leisten, insbesondere, wenn deren Ausgang unklar ist.
3. Es fehlen einfache Rezepte für die ersten (und vielleicht auch zweiten) Schritte bei der Einführung von Robotik in diesem Bereich.
4. Die Akzeptanz ist unklar, auch wenn erste sehr positive Anzeichen vorhanden sind.
5. Kulturelle Fragen, mögliche kulturelle Unterschiede sowie die Hintergründe für diese Unterschiede sind im europäischen Raum noch unerforscht.
6. Fragen rund um Datenschutz, Datensicherheit und Privatsphäre sind ungelöst.
7. Der Themenkomplex Zuverlässigkeit im pflegerischen Alltagseinsatz ist noch unerforscht.
8. Bisher gab es keine geeignete Technik, die mit den räumlichen Situationen in Pflegeheimen im Alltag kompatibel ist und gleichzeitig dazu in der Lage wäre, eine umfassende Personenwahrnehmung in verschiedensten Situation von pflegebedürftigen und zum Teil dementen Personen wirklich sachgerecht zu erfassen und in Echtzeit zu verarbeiten und in adäquates Handeln umzusetzen
9. Die echte Assistenz eines Pflegeroboters als helfende Hand einer Pflegefachkraft wurde noch nie erprobt. Bisherige Roboter agieren in einer sehr eingeschränkten Weise autonom und nicht wirklich ergänzend.

Um diese Hürden zu erkennen und möglicherweise gar zu überwinden, sollen diverse Fragen (Siehe Details siehe Interreg-Antrag) erforscht werden. Dazu ist ein prototypischer Einsatz des Roboters notwendig, in dem schrittweise andere oder zusätzliche Aufgaben übergeben werden.

Das Alterszentrum Emmersberg hat den Ruf eines innovativen Altersheims, welcher auch weiterhin beibehalten bleiben soll. Das zukunftsorientierte Projekt "Pflegerobotik" spielt uns da in die Hände. Das Projekt kann uns auch zukünftig einen Nutzen bringen. Auf der einen Seite, indem wir die Robotik selbst anwenden und auf der anderen Seite, indem wir anderen interessierten Pflegeinstitutionen mit unserem Wissen weiterhelfen. Wir erachten den Einsatz von Pflege-Assistenz-Robotern als zukunftsweisend.

In Schaffhausen fügt sich das Projekt in die aktuellen Entwicklungen rund um Digitalisierung und neue Technologien ein. Deshalb sehen Stadt und Projektträger dieses Projekt als wichtigen Baustein an, neben anderen Projekten, von deren Resultaten man sich grosse strukturelle Veränderungen erwartet, wie beispielsweise der aktuellen Einführung von selbstfahrenden Bussen.

2.2 Grundidee

Im geplanten Interreg-Projekt sollen in einem wissenschaftlich begleiteten Praxistest Pflegeroboter in zwei Altenpflegeheimen, darunter das Alterszentrum

Emmersberg, in der Region Alpenrhein -Bodensee-Hochrhein eingeführt werden und in einem abgestuften Einsatzplan Routinearbeiten des Pflegepersonals insbesondere während der Nachtschichten übernehmen. Der Einsatz soll über verschiedene Verfahren im Ländervergleich und unter Einbeziehung aller Beteiligten evaluiert werden.

Dabei sollen Fragestellungen aus Sicht von Pflege, Technik, Sozialverträglichkeit bei kulturellen Unterschieden, Organisation, Datenschutz und -sicherheit sowie Zuverlässigkeit die Bedeutung, Kriterien, Hindernisse und Machbarkeit des Einsatzes von Pflegerobotern erarbeitet, dokumentiert, beantwortet und prototypisch umgesetzt werden. Die Ergebnisse sollen attraktiv und breit verfügbar gemacht werden, um auch weiteren Institutionen den Einstieg so weit wie möglich zu erleichtern.

Dazu beitragen soll auch der Aufbau eines regionalen, grenzüberschreitenden Informations- und Qualitätsnetzwerks rund um Pflegeroboter und Innovation in der Pflege.

Heime gelten nicht als Innovationsmotoren. Dieses Vorurteil soll erfolgreich durchbrochen werden. Es soll auch anderen Heimen und verwandten Organisationen im Programmgebiet Mut zu weiteren Innovationen machen. Dazu trägt auch der geplante direkte Kontakt bei.

Neben dem Alterszentrum Emmersberg beteiligen sich am Projekt die Universität Konstanz, Caritas-Altenhilfe GmbH und die Fachhochschule Vorarlberg.

Alle vier Projektpartner investieren im Rahmen des Projektes Forschungs- und Entwicklungsmittel zur Erreichung der Projektziele. Für die beiden beteiligten Heime ist dies sogar ein signifikanter Schritt, da F&P-Ausgaben dort die Ausnahme ist, u.a. infolge struktureller Vorgaben. Im Erfolgsfall ist mit weiteren, sich daraus ergebenden Projekten zu rechnen.

Konkret umfassen die Umsetzungsmöglichkeiten, die der Roboter für die Altenpflege bietet:

- Einsatz in der Betreuung Begleitung zu verschiedenen Orten im Haus Getränke, Medikamente bringen
- Reduktion der psychischen Belastung für Mitarbeiter und Bewohner: Der Roboter kann auch in schwierigen Situationen objektiv und neutral handeln. Wo kann dies überall eingesetzt werden? - Wie wird der Roboter als Gegenüber bzw. Substitut wahrgenommen? Wie vergleicht sich das zu den Pflegerinnen, zu Tieren oder Plüschtieren?
- Einsatz in der Aktivierung - Kann der Roboter einige Aufgaben in der Aktivierungstherapie übernehmen? Spiele, Geschichten, Schach, usw., Bewegung (vorzeigen von Gymnastik-Übungen)
- Einsatz in der Pflegeassistenz Kontrolle von weglaufgefährdeten Bewohnerinnen, Kontrolle der Vitalzeichen, Durchführen von vorgeschriebenen Kontrollen, inkl. Eintrag in die elektronische Pflegedokumentation Lagekontrolle bei Patienten mit Liegeplan

Zur Kommunikation der Zwischen- und Endergebnisse sollen neben Tagungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz auch ein persönlich gehaltenes "Robotertagebuch" zum Einsatz kommen. Der Roboter berichtet dabei von seinen Erfahrungen, Lernfortschritten und aus seinem "täglichen Leben"; dabei werden von alltäglichen Themen bis zu konkreten Zwischenresultate alle Themen für eine breite Öffentlichkeit aufbereitet.

Zwei Mal im Jahr wird ein Workshop organisiert, in dem aktuelle Erkenntnisse aus dem Projekt sowie Fachbeiträge von Personen außerhalb des Projektes ausgetauscht werden. Vertreter der Projektpartner werden auch an weiteren Veranstaltungen teilnehmen und dort über Projektstand und -ergebnisse berichten und sich auszutauschen. Ebenfalls erfolgen Publikationen in Fachorganen und wissenschaftlichen Konferenzen und Zeitschriften.

Im Projektmanagement steht der beabsichtigten Innovation im Altenpflegebereich ein kontinuierlicher Verbesserungsprozesses gegenüber, der im Kern darauf ausgelegt ist, das geplante Projektziel bei gleichzeitiger Sicherung der Qualitätsanforderungen innerhalb der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Zu den strukturellen Maßnahmen zählt die Einrichtung eines Steuergremiums mit je einer personellen Vertretung pro Projektpartner, einer internen Ethikgruppe zur Prüfung aller personenbezogenen Maßnahmen im Projekt, einer Projektkoordination mit Stellvertretung sowie einer Leitungsfunktion je Arbeitspaket. Zu den operativen Maßnahmen zählt die Detailplanung der Arbeitspakete laut Projektplan und entsprechende Koordination des Einsatzes von Projekt-Mitarbeiterinnen und Arbeitsmitteln (Leitung von Arbeitspaketen), die kontinuierliche Kontrolle des Projektfortschritts und gegebenenfalls angepasste Reaktionen auf projektstörende Ereignisse, Planungsänderungen und Korrekturmaßnahmen im Falle von eingetretenen oder zukünftig absehbare Abweichungen, Abstimmung in Konsortialmeetings und Workshops, das Qualitätsmanagement mit Bewertung der (Zwischen-) Ergebnisse, Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen, Rückmeldung an die Projekt-Mitarbeiterinnen sowie die Dokumentation (inkl. Zeiterfassung) und Bereitstellung von Zwischen- und Endergebnissen in der laut Projektplan definierten Form.

Es ist damit zu rechnen, dass nicht alle diese Themen schlussendlich als erfolgversprechende Lösungsansätze weiterverfolgt und umgesetzt werden. Aber auch die Vermittlung von Negativergebnissen hilft weiteren Heimen, Pflegeassistentenroboter substantieller zu evaluieren und reibungsloser einzuführen. Davon profitieren nachher sowohl die Bewohnerinnen als auch die Mitarbeitenden.

Sollte der Einsatz der Robotik einen echten Mehrwert darstellen, wovon wir ausgehen, werden die Roboter nachher in den Regelbetrieb übernommen.

2.3 Zielsetzung und Massnahmen (Outcome)

Folgende Ziele sollen im Rahmen des vorliegenden Ergänzungsantrages erreicht werden:

- Einsatz eines Roboters in der Altenpflege in Form eines einzigartigen kooperativen, innovativen Pilotprojektes

- Repräsentation und aktive Kommunikation als Vorzeigeprojekt der Anwendungsregion Schaffhausen
- Internationale Kooperation und Erfahrungsaustausch

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)
Einsatz eines Roboters in der Altenpflege in Form eines einzigartigen kooperativen, innovativen Pilotprojektes	Vorbereitung und Organisation der Testanwendung Hier werden insbesondere folgende Themen bearbeitet: • Erstellung einer Bedarfs-/Anforderungsanalyse • Erarbeiten und Dokumentieren der Anforderungen von Personal, Angehörigen und Bewohnerinnen an Roboter Operative Durchführung der Testanwendung Hier werden insbesondere folgende Themen bearbeitet: • Erste Schritte von Roboter „Lio“, • Tests, Entwicklung, Austausch zwischen den Heimen, • Interne Veranstaltungen wie Workshops oder Fortbildungen, Evaluation/Begleitung der Testanwendung Hier werden insbesondere folgende Themen bearbeitet: • Erarbeitung des Evaluierungskonzeptes • Führen eines Online-„Robotertagebuchs“ • Durchführen von Interviews • Methodische Unterstützung bei der Anforderungsanalyse • Istzustand vorher und nachher aufnehmen, vergleichen und analysieren • Feedback von Bewohnerinnen, Personal, Angehörigen • Veröffentlichung der wissenschaftlichen Evaluation, Praxiserfahrungen und Best Practice-Empfehlungen
Repräsentation und aktive Kommunikation als Vorzeigeprojekt der Anwendungsregion Schaffhausen	• Durchführen von lokalen und internationalen Veranstaltungen • Positionierung von Berichten/Artikeln über das Projekt in lokalen und internationalen Medien
Internationale Kooperation und Erfahrungsaustausch	• Hintergründe und Ziele des Projekts wurden gemeinsam ausgearbeitet • Das Projekt wird gemeinsam geleitet und umgesetzt. • Gemeinsame technische Plattformen für die Koordination und den Austausch • Regelmäßige Treffen der Projektleiter und Projektmitarbeiter. • Projektüberschreitende (u.a. sozioethische) Fragestellungen werden gemeinsam bearbeitet. • Teilnahme und Vorträge an Symposien, Tagungen und Workshops • Regelmäßige Organisation von Tagungen zum Thema (rotierend) mit internationalen Teilnehmern

2.4 Organisation

Projektträger/Leistungsempfänger: Alterszentrum Emmersberg

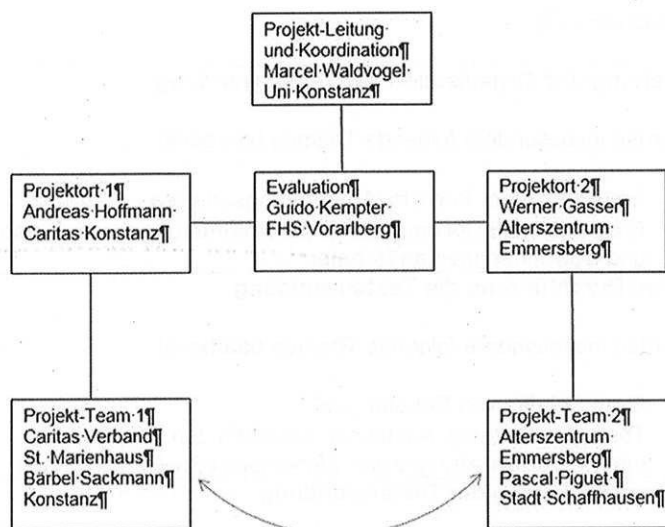
Projektleitung: Prof. Dr. Marcel Waldvogel, Universität Konstanz

Projektpartner: Marcel Waldvogel, Universität Konstanz

Werner Gasser, Alterszentrum Emmersberg

Andreas Hoffmann, Caritas-Altenhilfe GmbH

Guido Kempster, Fachhochschule Vorarlberg



2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Robotik in der Altenpflege“ betragen **██████████** Franken.

Im Detail wird auf die Budgetaufstellung vom 02. September 2019 verwiesen, das integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträger	██████████
<i>Eigenleistungen Projektträger (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)</i>	██████████
Kanton (Generationenfonds)	20'000.00
Bund (Interreg)	40'000.00
Total	██████████

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die Digitalisierung in der Pflege wird auch neue Herausforderungen in der Berufsbildung und Weiterbildung des Personals nach sich ziehen. Die zu erwartenden Ergebnisse können entsprechende Hinweise darauf geben, welche Themen zukünftig in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden sollen.

Bei einer positiven Entwicklung des Projektes kann man davon ausgehen, dass in Zukunft viele Pflegeroboter in der Pflege eingesetzt werden. Dies wird einige Veränderungen im Pflegebereich zur Folge haben. Es macht den Pflegeberuf attraktiver, weil viele repetitive Aufgaben entfallen. Die Schulung und der Unterhalt der Pflegeroboter wird ein ganz neues Berufsfeld eröffnen. Es wird Firmen geben, welche die Roboter herstellen und solche, die Programme für sie entwickeln. Die Schulung der Pflegenden ist wiederum ein Arbeitsfeld, welches nicht unterschätzt werden darf.

Die Entwicklung im Pflegebereich schreitet sehr schnell vorwärts. Noch vor ein paar Jahren war ein direktes Arbeiten am Menschen das Wichtigste - unter dem Motto mit Herz und Hand. Elektronik war verpönt und wurde gemieden, wo nur möglich. Heute ist eine elektronische Patientendokumentation Alltag. Viele technische Geräte bedingen eine spezielle Ausbildung, weil sie eine komplizierte Elektronik enthalten und bald werden gewisse Handlungen am Menschen von Robotern gemacht. Die Pflegenden finden dadurch mehr Zeit für Zuwendung und Gespräche mit den PatientInnen/BewohnerInnen, dem Unterhalt der ganzen Technik und die geforderte schriftliche Belegung der Arbeit.

Das Projekt wird in der Deutschschweiz und im Süddeutschen Raum sicherlich auf grosses Interesse bei allen Leuten stossen, welche irgendwie mit der Pflege und Betreuung zu tun haben. Auch politische Interessen werden ange-regt. Das Projekt und somit auch der Projektort Schaffhausen werden bekannt werden und das wird einen sehr positiven Einfluss auf innovative Firmen haben, welche sich einen neuen Standort suchen.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der in Ziff. 4 genannten Leistungspflichten und Auflagen:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 29/574 vom 10. September 2019 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Alterszentrum Emmersberg als Leitungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 20'000 Franken an das Projekt „Robotik in der Altenpflege“. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung des Projektträgers in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils proportional abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der erhaltenen Förderleistungen von Interreg.

3.2 Offenlegung Förderleistungen

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich der Leistungsempfänger damit einverstanden, dass die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektträger verpflichtet sich als Leistungsempfänger von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen des Projektträgers

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Im Sinne einer Leistungspflicht des Projektträgers werden für die Gewährung der hierin vereinbarten Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen die nachfolgenden Auflagen erhoben:

4.1 Durchführen Massnahmenpaket

Der Projektträger verpflichtet sich, die Massnahmen gemäss Kapitel 2.3 nach in der Branche üblichen professionellen Standards zu erbringen und die gesteckten Ziele mit aller Kraft und nach bestem Wissen und Gewissen anzustreben.

4.2 Berichterstattung

Der Bund wendet strenge Kriterien für die Auszahlung seiner Fördermittel (Interreg) an. Diese gelten auch für die Förderleistungen des Kantons Schaffhausen. Wenn die vom Bund vorgegebenen Kriterien mit dem entsprechenden Reporting nachgewiesen und erfüllt werden und der Bund die Auszahlung seiner Fördermittel freigibt, können auch die Förderbeiträge des Kantons Schaffhausen zur Auszahlung freigegeben werden. Hierfür verpflichtet sich der Projektträger zur Einreichung der Berichterstattung, welche dem Bund eingereicht wurde und des Auszahlungsnachweises. Die Berichterstattung erfolgt jeweils per 30. September.

Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich das Recht vor, jederzeit darüber hinaus weitere Informationen einzufordern.

5 Controlling und Akteneinsicht

Der Projektträger stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten des Projektträgers soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

6 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt auf den 01.07.2019 in Kraft und endet am 31.03.2022. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

7 Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 7.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) der Projektträger gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) der Projektträger Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
 - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

8 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 8.1 Hat der Projektträger die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 8.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 8.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft des Projektträgers.
- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.
- 10.3 Bei einem Zahlungsverzug des Kantons oder des Projektträgers prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 10.4 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen

unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsfolgerin / den Rechtsfolger übertragen werden.

- 10.5 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 10.6 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 11.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 11.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 11.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

12 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

13 Schlussbestimmungen

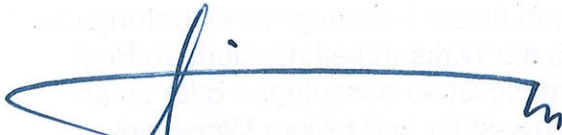
Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch den Kantonsrat und den Bund bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 11. November 2019

Volkswirtschaftsdepartement

Für den Projektträger

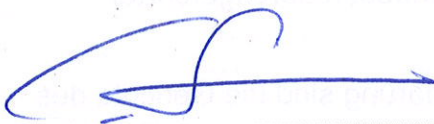
Der Vorsteher


Ernst Landolt
Werner Gasser

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schär